Satzung
des Sielverbandes
Wisch-Kurzenmoor

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I Seite 1578) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 03.11.2026 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt: Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1
(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen "Sielverband Wisch-Kurzenmoor" und hat seinen Sitz in Haseldorf, Kreis Pinneberg. Der Verband ist ein auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes gegründeter Wasser- und Bodenverband. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.

(2) Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch in Haseldorf, Kreis Pinneberg.

(3) Der Verband ist Mitglied des Bearbeitungsgebietsverbandes „Gewässerverband Krückau“ und des „Gewässer- und Landschaftsverbandes im Kreis Pinneberg“.

(4) Der Verband ist ca. 1.679 ha groß und umfasst den großteiligen Flächenanteil der Gemeinden Seester und Klein Nordende sowie Flächenanteile von Elmshorn.

(5) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

(6) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft mittig der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Pinneberg, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.
Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg (GuLV), Hauptstraße 23, 25489 Haseldorf niedergelegt.
Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind
- die jeweiligen Eigentümer*innen und Erbbauberechtigte der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
- die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden).
- die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliederverzeichnis wird von der Geschäftsstelle (GuLV) fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2 und 6 WVG, 2 LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern.

2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern

3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Entwässerung

4. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege und zur Verbesserung der Gewässergüte.

5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

6. Erfüllung der ihm nach der Satzung des Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch (Oberverband) obliegenden Pflichten als Unterverband.

7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern und Rohrleitungen vorzunehmen und die dazugehörenden Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe, Zuwegungen usw.) herzustellen und zu betreiben.

(2) Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

(3) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die erstellten und von der Wasserbehörde bestätigten Digitalen Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie das Digitale Unterhaltungsverzeichnis einschließlich der genehmigten Bau- und Betriebspläne für die Unterhaltung und den Betrieb des Schöpfwerkes. Je eine Ausfertigung ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Soweit es zur Unterhaltung erforderlich ist, sind die Mitglieder, die Gewässereigentümer*innen, Anlieger*innen und Hinterlieger verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch das Personal des Verbandes zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung erschweren oder unmöglich machen würde.
Im Übrigen gilt § 41 WHG in Verbindung mit § 35 Landeswassergesetz.

(2) Die Anlieger*innen an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger*innen haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausübung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger*innen und Hinterlieger*innen haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümer*in wechselnd rechts- oder linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

(3) Die Mitglieder stellen ihre Grundstücke und Anlagen für das Unternehmen des Verbandes kostenlos zur Verfügung. Die Mitglieder sichern im Rahmen ihrer Planungshoheit ab, dass die Zugänglichkeit der zu unterhaltende Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Dieses umfasst insbesondere die Freihaltung eines jeweils notwendigen und erforderlichen Unterhaltungskorridors und Sicherheitsabstandes gemäß § 6 Abs. 2 bis 5.

§ 6
(zu §§ 6, 33 WVG, § 35 LWG)

Weitere Beschränkungen

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 25 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzer*innen der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstückes sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen; sie, sowie quer zum Gewässer verlaufende Einzäunungen, sind mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die

Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,00 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

(4) Innerhalb eines Streifens von 5,00 m von der oberen Böschungskante haben die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Besitzer*innen von Grundstücken diese so zu nutzen, dass die maschinelle Unterhaltung des Gewässers und die Aushublagerung ohne Schaden und ohne Erschwernisse oder Mehrkosten für den Verband möglich sind.

In diesem Bereich dürfen keine, insbesondere bauliche Anlagen (z.B. Gebäude, Garten- oder Gerätehäuser, Carports, feste Einfriedigungen usw.) errichtet werden oder Anpflanzungen oder sonstige Nutzungen erfolgen, die eine Inanspruchnahme der Grundstücke für die maschinelle Ausführung der Gewässerunterhaltung beeinträchtigen. Ausnahmen hiervon werden nur auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zugelassen, wenn die Gewässerunterhaltung im betroffenen Bereich für die Zukunft ohne Erschwernisse oder Mehrkosten für den Verband sichergestellt ist.

(5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung freibleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden.
Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

(6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,00m haben, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümer*innen. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümer*innen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Ein-/Ausläufe, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u. ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht oder anderen Vorschriften.

(9) Die Eigentümer*innen der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(10) Ein-/Ausläufe und Drainagen, die in die vom Verband zu unterhaltende Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümer*innen so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümer*innen oder Anlagenbetreiber*innen anzulegen und zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Ein-/Ausläufen und Drainagen sowie den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Die Markierung hat, ohne weitere Aufforderung durch den Verband, durch rot-weiße Pfähle zu erfolgen, deren oberer Teil jederzeit 1 m sichtbar sein muss. Im Einzelfall kann der Verband, insbesondere im Rahmen einer nach Abs. 8 erforderlichen Genehmigung, eine andere Art der Markierung vorschreiben.

(11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 bis 5 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Gewässer- und Anlagen (insbesondere Rohrleitungen) werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Verbandsausschuss jährlich Schaubeauftragte. Schauführer*in ist der*die Verbandsvorsteher*in oder ein*e vom Vorstand gemäß § 17 Nr. 4 bestimmte Schaubeauftragte*r.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt: Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch sind zwei Ersatzvertreter*innen zu wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Verbandsausschusses automatisch nachrücken. Die Reihenfolge, in der die Ersatzvertreter*innen eintreten, ist zu bestimmen. Der Verbandsausschuss wird von den Verbandsmitgliedern gewählt.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt.

(3) Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(4) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen

Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht.

(5) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses ein.
Die Aufsichtsbehörde wie auch der Vorsteher des Oberverbandes ist einzuladen.

(6) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme (1 Mitglied = 1 Stimme). Auf Antrag aus der Versammlung ist nach dem Vorteil des einzelnen Mitgliedes, den dieses aus den Verbandsaufgaben hat, abzustimmen. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigte teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(7) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel.
Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10
(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die Ersatzmitglieder werden für fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals am 31.12.2029.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt der*die Ersatzvertreter*in ein.
Mitglieder des Verbandsausschusses, die in den Vorstand gewählt werden, scheiden mit Wahlannahme aus dem Verbandsausschuss aus.

§ 11
(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter*innen,

2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,

4. Wahl der Schaubeauftragten mit Ausnahme der/des vom Vorstand zu bestimmenden schauleitenden Schaubeauftragten,

5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne.

6. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

7. Entlastung des Vorstandes,

8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,

9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG.

12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG.

13. Wahl von zwei Kassenprüfer*innen zur Vorprüfung der Jahresrechnung.

14. Bestimmung von Sachverständigen nach § 24 Abs. 3.

15. Entscheidung über die vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 500,01 € in besonderen Härtefällen.

16. Vorschlag eines Deichgrafens und eines Stellvertreters für den Wachabschnitt III des Mitteldeiches.

17. Wahl zweier Mitgliedes in den Verbandsausschuss des Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch.

18. Wahl von Vertreter*in sowie Stellvertreter*in für die Verbandsversammlung des Gewässerverbandes Krückau.

19. Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes in die Mitgliederversammlung des Gewässer- und Landschaftsverbandes im Kreis Pinneberg.

§ 12
(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der/die Verbandsvorsteher*in lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich oder auf elektronischem Wege mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der

Ladung hinzuweisen. Der/die Verbandsvorsteher*in unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Der/die Verbandsvorsteher*in leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Sie*er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch Online abgehalten werden.

§ 13
(zu § 49 i.V.m. §§ 48, 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der erneuten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Verbandsvorsteher*in sowie der Protokollführerin oder dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14
(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes,

(1) Dem Vorstand gehören ein*e Vorsteher*in und weitere 4 Mitglieder als Beisitzer an. Weiterhin gehören ihm zwei stellvertretende Mitglieder an. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter*innen eintreten, ist bei der Wahl zu bestimmen.
Zwei Beisitzer*innen sind in der Reihenfolge ihrer Wahl 1. und 2. Stellvertreter*in des/der Vorsteher*in.

Der/die Vorsteher*in führt die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder "Verbandsvorsteher".

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der/die Verbandsvorsteher*in sowie der/die erste Stellvertreter*in können eine jährliche Entschädigung erhalten, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

§ 15
(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Vorstandsmitglieder, eines dieser Vorstandsmitglieder zum/zur Verbandsvorsteher*in und zwei dieser Vorstandsmitglieder zu Stellvertreter*innen des/der Verbandsvorsteher*in. Weiterhin wählt er zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen*ihren landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet.
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist.
- Jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerber*innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom/von der Wahlleiter*in zu ziehende Los.

(4) Mitglieder des Verbandsausschusses sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Verbandsausschussmitglied zurücktreten werden.

§ 16
(zu § 53 WVG)

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2029.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, soll für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz gewählt werden.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe,

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,

2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu

entscheiden,

3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,

4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG).

5. die Beseitigung der bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Absatz 3 WVG zu veranlassen,

6. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und deren Nachträge aufzustellen,

7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,

8. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,

9. Mitarbeiter*innen einzustellen und zu entlassen,

10. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter*innen des Verbandes zu erlassen,

11. die Jahresrechnung aufzustellen,

12. über Widersprüche zu entscheiden,

13. über die vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis 500,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.

14. den Gutachterausschuss gemäß § 24 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18
(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der/die Verbandsvorsteher*in lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich oder auf elektronischem Wege mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem/der Verbandsvorsteher*in mit.

Die Aufsichtsbehörde und der Vorsteher des Oberverbandes sind einzuladen.
(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(4) Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch Online abgehalten werden.

§ 19
(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen seiner Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Dies gilt auch dann, wenn eine Präsenzsitzung aufgrund höherer Umstände (Krisen -und/oder Pandemiefall) nicht erfolgen kann. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied der Durchführung dieses Verfahrens widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher sowie von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20
(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der/die Verbandsvorsteher*in ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht für geringfügige Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein*e Bevollmächtigte*r bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem/einer vertretungsbefugten Geschäftsführer*in gegenüber abgegeben wird.

§ 21
(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der/die Verbandsvorsteher*in oder bei seiner Verhinderung eine*r seiner Vertreter*in leitet den Vorsitz im Vorstand, in der Mitgliederversammlung und im Verbandsausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Sie/er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandsausschusses aus. Sie/er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er/sie leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Der/die Verbandsvorsteher*in hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle fünf Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 Abs. 5 erfolgen.

(3) Leiter*in der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG ist der/die Verbandsvorsteher*in oder seine/ihre Stellvertretung.

3. Abschnitt: Haushalt - Beiträge

§ 22
(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

(1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen.
Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis Ende eines jeden Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen kann. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung ist unverzüglich öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Verbandsmitglied Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen kann.

3. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23
(zu § 28 WVG)

Beiträge

(1) Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(2) Eine Mahngebühr wird erhoben, wenn der vom Verband erhobene Beitrag innerhalb von vier Wochen vom Mitglied nicht geleistet wurde.

§ 24
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder und Nutznießer*innen, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen und des Oberverbandes, der die ihm nach eigener Satzung zustehenden Aufgaben wahrnimmt und Unternehmen ausführt und seinerseits hierfür Beiträge vom Unterverband hebt, haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie

folgt festgesetzt:

Beitragsart:	Gegenstand:	Maßstab:
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	• 1,0 Grundbeitrag je Mitglied Flächenbeitrag: 1,0 BE / Hektar zzgl. Zu- und Abschläge gemäß Absatz 3 i. V. m. § 21 Abs. 1 LWG
b) 1. Bau, Betrieb und Unterhaltung Schöpfwerken	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 2,50 m + NN (Vorteilsgebiet)	• Grundbeitrag je Mitglied: 1,0 BE Flächenbeitrag; 1,8 BE/Hektar zzgl. Zu- und Abschläge gemäß Absatz 3
c) 2. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken	alle Grundstücke oberhalb einer Höhenlage von 2,50 m + NN	• Grundbeitrag je Mitglied: 1,0 BE Flächenbeitrag; 1,0 BE/Hektar zzgl. Zu- und Abschläge gemäß Absatz 3

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden ausgewiesen.

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme des Grundbeitrages für die Gewässerunterhaltung, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss ermittelt. Die Ermittlung für die Gewässerunterhaltung erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG.
Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der/die Verbandsvorsteher*in an. Soweit erforderlich, kann der Gutachterausschuss sich im Rahmen seiner Tätigkeit durch weitere Sachverständige, Sonderfachleute und Ingenieure beraten lassen. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des/der Verbandsvorsteher*in, tritt an seine Stelle der/die Stellvertreter*in.

(4) Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten (Vorteilhabenden).

(5) Die Kosten der Aufgaben nach § 3 Nr. 3 bis 5 und 7 im Verhältnis der Flächen werden auf alle Verbandsmitglieder umgelegt, wenn die Anwendung des Vorteilsmaßstabes gemäß § 30 WVG im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert. Dies gilt auch für Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft.

§ 25
(zu §§ 31 und 32 WVG, § 21 LWVG, 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand wie folgt Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

(3) Stichtag für die Beitragshebung des laufenden Jahres ist der 1. Januar. Änderungsmitteilungen gelten für die Hebung des Folgejahres. Finanzielle Auseinandersetzungen über die Beitragsaufteilung im laufenden Hebejahr hat das Mitglied selbst zu besorgen. Eine Änderung der Hebegrundlagen oder der Beitragsbescheide für Vorjahre erfolgt nicht.

§ 26
(zu DSGVO und LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer*innen nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gem. Art. 6 Abs. 1c) Datenschutz - Grundverordnung i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.
Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1.	Katasterämter	Buchwerk
2.	Städte, Gemeinden, Ämter	Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3.	untere Wasserbehörde	Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
4.	Amtsgericht	Grundbuchanfragen
5.	Finanzamt	Grundsteuermessbetrag-Anfragen

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer*innen sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung, anzusehen. Der Verband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 27
(zu § 31 Abs. 4 WVG)

Folgen des Rückstands, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zur Zahlung eines Säumniszuschlags herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28
(zu §§ 262 ff LVwG)

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung der Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richten sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 18. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29
(zu § 28 Abs. 2 WVG)

Sachbeiträge

Die Mitglieder, Eigentümer*innen von Gewässern, Anlieger*innen und Hinterlieger*innen haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen.
Größere Aushubmengen als im Mittel 0,50 m³ je Meter Uferlänge werden vom Verband zerkleinert oder eingeebnet.

4. Abschnitt: Anordnungen - Zwangsmittel

§ 30
(zu § 68 WVG)

Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von der Verbandsvorsteher*in oder dem/der Geschäftsführer*in wahrgenommen werden.

§ 31
(zu § 237 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32
(zu §§ 6 Abs. 3 WVG)

Beschäftigte des Verbandes, Geschäftsführer*in

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beschäftigte einstellen. Das gilt nicht für Aufgaben, die vom Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg nach dessen Satzung wahrgenommen werden, bzw. diesem übertragen wurden. Die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung.
Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an oben genannte Tarifverträge erfolgen.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter, der/die Verbandsvorsteher*in Vorgesetzte*r aller Beschäftigten des Verbandes. Der Vorstand stellt Beschäftigte nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

(3) Der/die Geschäftsführer*in des Gewässer- und Landschaftsverbandes im Kreis Pinneberg ist zugleich Geschäftsführer*in des Verbandes. Der Umfang der Geschäftsführung entspricht den Bestimmungen der jeweils geltenden Satzung des Gewässer- und Landschaftsverbandes.

§ 33
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom/von der Verbandsvorsteher*in zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekanntgemacht wird durch Veröffentlichung auf der Webseite des GuLV www.gulv-pi.de nach § 6 Abs. 2 BekanntVO. Jedes Mitglied kann sich die Bekanntmachungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Geschäftsstelle zur Mitnahme bereitgehalten.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 34
(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Verbandsausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 35
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Pinneberg.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 25.000,00 € sowie für Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,00 €

§ 36
(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.05.2009 außer Kraft. Der auf Grundlage der Satzung vom 18.05.2009 gewählte Verbandsausschuss und der auf Grundlage der Satzung vom 18.05.2009 gewählte Vorstand gelten als rechtmäßig gewählte Verbandsorgane und nehmen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiterhin die Funktion als Verbandsausschuss bzw. Vorstand wahr.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Haseldorf, am 03.11.2026 gez. Hans-Jürgen Haß Verbandsvorsteher Sielverband Wisch-Kurzenmoor	Genehmigt: Elmshorn, am 17.11.2026 gez. Marion Grün Die Landrätin des Kreises Pinneberg als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände
Ausgefertigt: Haseldorf, am 18.11.2026 gez. Hans-Jürgen Haß Verbandsvorsteher Sielverband Wisch-Kurzenmoor	Bekannt gemacht: Elmshorn, am 20.11.2026 gez. Marion Grün Die Landrätin des Kreises Pinneberg als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände